

Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name Mustermann		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname Muster		
Vorname(n) Eva		
Geburtsdatum 01.01.19....	Geburtsort/-kreis/-staat Musterstadt/Musterkreis/BRD	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Straße, Hausnummer Musterstraße 10		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis 00000 Musterstadt		
Nebenwohnung(en)		
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis		
Waffenbesitzkarte(n)		
Nr. 1234	ausstellende Behörde Kreis Musterstadt	
Jahresjagdschein Nr. 2345	ausstellende Behörde Kreispolizeibehörde Musterstadt	Gültig bis 30.04.20....

Hinweis

Dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und die Antragstellerin/den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 9 d Abs. 3 der 1. WaffV).

Antrag bitte zurücksenden an:

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Borken
ZA 1
Burloer Straße 93
46325 Borken

Welche Schusswaffen sollen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden?

Art der Waffe	Hersteller	Modellbezeichnung	Kaliber	Herst.-Nr. ggf. CIP- Beschusszeichen	Kategorie gem. Nr. 6.8 WaffVwV	eingetragen in	
						WBK-Nr.	lfd. Nr.
<i>Rep.-Büchse</i>	<i>Name des Herstellers</i>	<i>Modellbezeichnung</i>	<i>.22LFB</i>	<i>11XX0000 ja</i>	<i>C</i>	<i>XXXX-XX</i>	<i>1</i>

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie A bis D (Waffengesetz) hat folgenden Wortlaut:

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

1.1

Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2

vollautomatische Schusswaffen,

1.3

als Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Explosivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,

2. Kategorie B

2.1

halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen

2.2

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2.4

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenträger mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2.5

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

2.6

lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2.7

zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

3.1

andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.5 genannten,

3.2

Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,

3.3

andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,

3.4

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Länge von 28 cm.

4. Kategorie D

4.1

lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen.

